

OER Handreichung

Philipps-Universität Marburg

Inhalt

Einstieg OER-Handreichung.....	2
Empfehlung für die Veröffentlichung von OER: CC-BY.....	3
CC-BY: Namensnennung.....	3
Weitere Informationen zu CC-Lizenzen.....	3
Veränderung von Lizenzen.....	4
Weitere Lizenzzusätze und Veröffentlichungstools für OER.....	4
CC0.....	4
Lizenzzusatz SA.....	4
Lizenzzusatz NC.....	5
Lizenzzusatz ND.....	6
Zusätzliche Hinweise zur Bereitstellung von OER.....	6
Kennzeichnung des Materials.....	7
TULLU-Zitierweise.....	7
Ilias-Objekte.....	7
Dateiformate.....	8
Hinweis zu in Kooperation erstellten OER.....	8
DOI.....	9
Verwendung des Logos der Universität.....	9
Barrierearmut.....	9
Unterstützungsangebote.....	9
Glossar.....	10
Datenschutz.....	10
Markenrecht.....	10
Nutzungsrecht.....	10
Recht an eigenem Bild und eigener Stimme.....	11
Schrankenregelung.....	12
Urheberrecht.....	12
Zitatrecht.....	12

Einstieg OER-Handreichung

Ziel der freien Lizenzierung von Open Educational Resources (OER) ist es, die fünf V-Freiheiten bestmöglich aufzufangen. Diese sind:

- freies Verwalten und Vervielfältigen des Materials,
- freie Verwendung,
- freie Verarbeitung,
- Freiheit zur Vermischung mit anderem Material und
- freie Verbreitung des Materials.

Nicht mit jeder Lizenz können diese Freiheiten gleich gut gewährleistet werden, bei einigen Lizenzen ist teils unklar, welcher Freiheitsgrad tatsächlich mit ihnen einhergeht. Wir empfehlen daher die Verwendung der Lizenz CC-BY (vgl. nächste Seite).

Ganz wichtig: In Deutschland ist es nicht möglich, das eigene Urheberrecht abzugeben. Egal welche Lizenz Sie also für Ihr Material wählen, Sie bleiben in jedem Fall Urheberin oder Urheber!

Das Teilen von Bildungsinhalten birgt viele Potenziale. Jedoch sollten Sie sich bewusst darüber sein, dass die Veröffentlichung von OER eine Veröffentlichung im World-Wide-Web ist. Dies bringt bestimmte Implikationen mit sich:

- Einmal veröffentlichte Inhalte können im Internet nicht gänzlich gelöscht werden.
- Sämtliche rechtlichen Aspekte bei der Nutzung von nicht eigens erstellten Materialien sind zu berücksichtigen:
- [Urheberrecht](#) und [Zitatrecht](#)
- [Nutzungsrecht](#)
- [Datenschutz](#)
- [Recht am eigenen Bild und an eigener Stimme](#)
- ggf. [Markenrecht](#)
- Die [Schrankenregeln](#) (vgl. UrhG §60a) für den Bildungskontext bei der Verwendung nicht eigenen Materials entfallen, weil es sich um eine weltweite Veröffentlichung handelt.
- Bei sehr offenen Lizenzen ist es möglich, dass Dritte Ihre Unterlagen in einer Weise nutzen, die Sie nicht antizipieren oder mit der Sie nicht einverstanden sind; sie zum Beispiel für kommerzielle Zwecke nutzen. Deshalb ist eine umsichtige Wahl der Lizenz ein sehr wichtiger Schritt bei der Veröffentlichung von OER.
- Bei der Wahl der Lizenz sind Erstellende nur bezogen auf ihr eigenes Material frei. Sobald Material Dritter Bestandteil des zu veröffentlichenden Materials ist, müssen sämtliche Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich dürfen auch OER nicht breiter geteilt werden als es von den Beteiligten intendiert ist, also niemals eine freiere Lizenz auf ein Material vergeben werden als auf das ursprüngliche Werk.
- Es gelten grundsätzlich die [Nutzungsvereinbarungen der Plattform](#), auf der Sie Ihre Inhalte teilen.

In dieser Handreichung erhalten Sie Hilfestellungen für die Nutzung, Erstellung und Veröffentlichung Ihrer Inhalte als OER, um die Passung zwischen Ihren Interessen und den o.g. Implikationen zu wahren. Für eine Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die [Rechtsabteilung der Philipps-Universität Marburg](#).

Empfehlung für die Veröffentlichung von OER: CC-BY

Auf dieser Seite möchten wir Empfehlungen zu der Verwendung von freien Lizenzen aussprechen. Creative Common Lizenzen sind nicht die einzige, aber die bekannteste und verbreitete Möglichkeit zur freien Lizenzierung von Materialien, daher empfehlen wir grundsätzlich die Verwendung von CC-Lizenzen. Die hier ausgesprochenen Empfehlungen sind ausdrücklich als solche zu verstehen, Abweichungen obliegen der Einschätzung der Erstellenden der einzelnen Materialien. Verbindliche juristische Aussagen sind ausschließlich von der Stabsstelle Recht zu erhalten.

CC-BY: Namensnennung

Für die Veröffentlichung von OER empfehlen wir besonders die Lizenz CC-BY. Der Zusatz BY verpflichtet dazu, die Namen der Personen zu nennen, die das Material erstellt haben. Ansonsten steht das Material zur Bearbeitung frei; diese Lizenzierung gibt das ‚open‘ in OER am meisten wieder, da die fünf V-Freiheiten Verwalten, Vervielfältigen, Verwenden, Vermischen und Verbreiten des Materials uneingeschränkt möglich sind.

Wichtig zu beachten ist, dass Material, welches mit dieser Lizenz veröffentlicht wurde, von anderen Menschen sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden kann. Die einzige Bedingung dafür ist, die Namen der Personen zu nennen, die das Material erstellt haben. CC-BY ist also nicht für alle Fälle die beste Entscheidung.

Beispiel: Isabel hat ein Diagramm entworfen und unter CC-BY veröffentlicht. Eine Mitarbeiterin in einem Verlag findet dieses Diagramm und verwendet es in einem Buch des Verlages, das heißt zu einem kommerziellen Zweck. Im Buch wird Isabel als Autorin des Diagramms genannt, sie hat aber keinerlei Anspruch am Gewinn des Verlages durch dieses Buch. Möglicherweise ärgert Isabel sich nun, eine so offene Lizenz verwendet zu haben, mit der sie nun keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung hat. Möglicherweise freut sie sich aber auch darüber, dass ihr Diagramm verwendet und ihr Name genannt wurde, weil sie vor allem das Wissen, das das Diagramm darstellt, in die Welt bringen wollte.

Tipp: Überlegen Sie sich sehr genau, welche Lizenz Sie verwenden wollen und welche Konsequenzen damit einhergehen. Eine Lizenz kann nachträglich nicht restriktiver gemacht werden. Seien Sie sich bewusst, dass CC-BY neben der Möglichkeit zur kommerziellen Nutzung auch zulässt, dass andere Ihr Material verändern und weiterverwenden können.

Sie können die Lizenzierung direkt in den Metadaten von ILIAS-Objekten unter "Schnellbearbeitung" angeben. Die Lizenzinformation findet sich dann im Inforeiter des Objekts. Erhalten Sie hierzu einen Überblick auf der zugehörigen Infoseite.

Weitere Informationen zu CC-Lizenzen

Weitere Informationen zu CC-Lizenzen: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>. An dieser Stelle können auch die mit den jeweiligen Lizenzen einhergehenden Lizenzverträge eingesehen werden. Unsere Empfehlungen und Beispiele zu den anderen Lizenzen finden Sie auf den nächsten Seiten. Verbindliche juristische Aussagen sind ausschließlich von der Stabsstelle Recht zu erhalten.

Unabhängig davon, welche Lizenz Sie wählen, möchten wir darauf hinweisen, dass es sinnvoll ist, Materialien, die zum Download zur Verfügung stehen, mit einer Lizenz-Auszeichnung am Objekt selbst zu versehen.

Veränderung von Lizenzen

Bedenken Sie auch, dass CC-Lizenzen Sicherheiten bei Nutzenden schaffen sollen, Material nutzen zu dürfen, ohne die Urheberin oder den Urheber kontaktieren zu müssen. Eine Änderung der Lizenz könnte daher wieder zu Unsicherheiten führen und ist in der Praxis kaum umsetzbar.

Es ist möglich, Lizenzen im Nachhinein permissiver zu machen. Material, welches bereits weiterverwendet und verteilt wurde, kann nicht im Freiheitsgrad eingeschränkt werden. Nur bedingt möglich ist es, eine Lizenz im Nachhinein restriktiver zumachen oder im Nachhinein restriktive Lizenzzusätze auszutauschen; insbesondere, falls sich Materialien bereits im Umlauf befinden, ist dies in der Praxis kaum umsetzbar. Eine nachträgliche Erweiterung einer Lizenz ist zwar etwas leichter umzusetzen, aber auch nicht empfehlenswert.

Weitere Lizenzzusätze und Veröffentlichungstools für OER

Info: Ziel der freien Lizenzierung von OER ist es, die fünf V-Freiheiten bestmöglich aufzufangen. Diese sind: freies Verwalten und Vervielfältigen des Materials, freie Verwendung, freie Verarbeitung, Freiheit zur Vermischung mit anderem Material und freie Verbreitung des Materials. Nicht mit jeder Lizenz können diese Freiheiten gleich gut gewährleistet werden, bei einige Lizenzen ist teils unklar, welcher Freiheitsgrad tatsächlich mit ihnen einhergeht. Wir empfehlen daher die Verwendung der Lizenz CC-BY (vgl. vorherige Seite)

In diesem Abschnitt möchten wir weitere CC-Lizenzen vorstellen, und begründen, warum wir sie nicht im gleichen Maße zur Lizenzierung von OER-Material empfehlen wie die zuvor vorgestellte CC-BY-Lizenz, wenn es um die Wahrung der fünf V-Freiheiten geht. Je nach Material oder Interessen der Erstellenden können folgende weitere Lizenzierungen in Betracht gezogen werden

CC0

CC0 ermöglicht es, Material so zu veröffentlichen, dass es genauso wie gemeinfreies Material behandelt werden kann. Urheberinnen und Urheber geben an, auf die ihnen zustehende Anerkennung durch Namensnennung zu verzichten. Sie erklären damit, etwaige Rechte, die ihnen eigentlich nach dem Gesetz zustehen, nicht geltend zu machen. Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Nutzenden, die Freiheit des Materials zu überprüfen. Dies ist insbesondere wichtig, da Online-Plattformen häufig angeben, keine Überprüfung vorzunehmen.

Tipp: Ein Link auf die Originalquelle des verwendeten Materials kann nachfolgenden Personen helfen, die tatsächliche Freiheit des Materials zu überprüfen und somit die Nachnutzung erleichtern.

Weitere Informationen im [FAQ zu CC0 im Creative-Commons-Wiki](#)

Alle im Weiteren vorgestellten Lizenzzusätze sind zu verstehen in Kombination mit CC-BY. Sie fügen der Lizenz CC-BY Einschränkungen hinzu, sind also weniger offen als CC-BY und lassen die fünf V-Freiheiten nur eingeschränkter zu als diese, weshalb wir sie nicht im gleichen Umfang empfehlen wie CC-BY. Je nach Material oder Interessen der Erstellenden können folgende weitere Lizenzierungen in Betracht gezogen werden. Die meisten der folgenden Zusätze sind untereinander kombinierbar.

Lizenzzusatz SA

Der Zusatz SA macht erforderlich, dass Nutzende die OER nach einer Veränderung des Materials wieder unter derselben Lizenz, das heißt ebenfalls mit dem SA-Lizenzzusatz sowie allen weiteren bestehenden Lizenzzusätzen veröffentlichen müssen. Eine Veränderung der Lizenz ist damit durch Weiterverarbeitende nicht möglich. Der Zusatz SA sorgt damit dafür, dass Nutzende nicht mehr völlig frei in der Wahl der Lizenz für ihr daraus entstehendes Material sind. Zudem können leicht

Unsicherheiten bezüglich dessen entstehen, was eine Veränderung ist. Hierzu erhalten Sie auf der [OERinfo-Seite](#) einen guten Überblick.

Beispielbox: Verena erstellt eine Grafik als OER und veröffentlicht sie unter CC-BY-SA. Sophia möchte die Grafik für ihr Lernmodul nutzen. Sobald Sophia dieses Lernmodul anderen Personen zugänglich macht, muss sie eine CC-Lizenz wählen, die genauso offen ist, wie die von Verena. Dies gilt auch und insbesondere, wenn Sophia Änderungen am Originalbild vornimmt.

Tipp: Das SA-Attribut hat zum Ziel, dass freie Inhalte nicht weniger frei verbreitet werden. Ein Beispiel wäre ein freier Song, der leicht remixt von einer Plattenfirma verkauft wird und dann nicht mehr frei ist. Damit OER offen bleiben, wird mit dem SA-Attribut angestrebt, dass Freiheit sich weiterverbreitet. Allerdings kann das Attribut auch zu Unsicherheiten führen, weil Nutzende unsicher werden, ab wann das Weiterteilen notwendig ist, also zum Beispiel ab wann im Bildungskontext von einer Veröffentlichung gesprochen wird oder ab wann etwas eine urheberrechtsrelevante Veränderung ist. Ganz strenggenommen würde SA bedeuten, dass auch Lehrende, die ein Bild in ihrer Vorlesung verwenden, diese dann als OER weiterverbreiten müssen, da sie beim Halten der Vorlesung das Bild bereits einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Damit die gleiche Freiheit erhalten bleibt, würde es dann nicht mehr reichen, die Vorlesung im ILIAS-Kurs abzulegen, sondern es müsste eine weltweite Bereitstellung mit der gleichen freien Attribution erfolgen, also zum Beispiel eine Veröffentlichung als OER im öffentlichen Bereich. Dies ist nicht immer das Ziel Lehrender, weshalb man mit dem SA-Attribut möglicherweise Menschen von der Nutzung abhält.

Lizenzzusatz NC

Der Zusatz NC sorgt dafür, dass das Material nur für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Diese Lizenz kann verwendet werden, wenn OER-Erstellende nicht möchten, dass ihr Material kommerziell verwendet wird.

Allerdings kann Material, das mit dem Zusatz NC lizenziert wurde, Nutzende von dessen Verwendung absehen lassen, falls sie sich nicht eindeutig sicher sind, dass sie sich mit der Nutzung des Materials in einem als nicht-kommerziell zu betrachtenden Rahmen befinden. Damit etwas als kommerziell gilt, braucht es eine Gewinnerzielungsabsicht. Ob aber zum Beispiel die Einnahmen aus Werbebannern auf Homepages oder selbstkostentragende Bildungswege als kommerziell gelten, wird durchaus unterschiedlich bewertet. Hierzu gibt es einen informativen Beitrag auf der [OERinfo-Seite](#).

Beispielbox: Sophia erstellt ein Diagramm und veröffentlicht es unter CC-BY-NC, um zu verhindern, dass Verlage ihr Diagramm kommerziell nutzen, da sie möchte, dass ihr Material ausschließlich kostenfrei zugänglich ist. Sie ist sich bewusst, dass sie damit weitere Nutzungsszenarien ausschließt, beispielsweise unter Umständen die Verwendung ihres Diagramms im Unterricht an einer privaten Bildungseinrichtung.

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie Material mit dem Zusatz NC verwenden dürfen, verwenden sie es lieber nicht oder klären Sie Ihren Fall mit Ihrer Rechtsabteilung. Es kann hier wirklich auf den Fall ankommen: Wenn Sie an einer Universität lehren, die sowohl gebührenfreie als auch gebührenpflichtige Masterstudiengänge anbietet, dürfen Sie das Material nur im gebührenfreien, nicht im gebührenpflichtigen Studiengang für die Lehre einsetzen.

Um Material in möglichst vielen Kontexten nutzbar zu machen, empfehlen wir, von der Verwendung des Lizenzzusatzes NC abzusehen, wenn Sie nicht wirklich jede Nutzung in kommerziellen Rahmen ausschließen möchten. Ebenfalls empfehlen wir, von der Verwendung von Material mit dem Lizenzzusatz NC abzusehen, falls Unsicherheiten bezüglich des kommerziellen Rahmens bestehen, oder diese Unsicherheiten, falls möglich, zunächst zu klären.

Lizenzzusatz ND

Der Zusatz ND besagt, dass Materialien nicht verändert werden dürfen. ND wird von OER-Erstellenden häufig verwendet, damit einzelne Teile des Materials nicht aus dem Kontext gelöst verwendet werden können. Damit darf das Material weder gekürzt noch erweitert noch in einer anderen Art und Weise verändert werden und dann für weitere OER-Materialien genutzt werden. Damit ist die Freiheit zur Weiterverwendung (für die Erstellung und Veröffentlichung weiterer OER) nicht mehr gegeben. Zu beachten ist außerdem, dass die Lizenzzusätze ND und SA (share alike) sich gegenseitig logisch ausschließen. Sie werden also keine CC-BY-SA-ND-Lizenz vergeben können, da sich die SA-Lizenz auf die Weitergabe unter gleichen Bedingungen nach Veränderung bezieht.

Beispielbox: Verena erstellt und veröffentlicht ein Lernmodul, und möchte, dass die Inhalte des Lernmoduls immer im Gesamtkontext gesehen werden. Deshalb verwendet sie bei der Veröffentlichung CC-BY-ND. So ist dafür gesorgt, dass Nutzende das Material nur so verwenden können, wie sie es erstellt hat. Sophia will es dann nutzen, ist sich aber unsicher, ob die Einbettung des Moduls in einen anderen Kontext bereits eine Veränderung darstellt.

Beispielbox: Verena möchte ihr Arbeitsblatt unter CC-BY-ND veröffentlichen. Sie möchte für ihr Arbeitsblatt ein Diagramm von Sophia verwenden, stellt aber fest, dass dieses unter CC-BY-SA veröffentlicht wurde. Verena weiß, dass der Zusatz SA in Sophias Material erforderlich machen würde, dass sie selbst ihr Material unter SA veröffentlichen würde. SA und ND können aber nicht gleichzeitig gewählt werden, da sie einander ausschließen. Verena hat nun zwei Möglichkeiten: Entweder verwendet sie Sophias Diagramm, und veröffentlicht ihr Arbeitsblatt unter CC-BY-SA statt unter CC-BY-ND, oder sie verzichtet auf Sophias Diagramm und verwendet stattdessen ein anderes, sodass sie ihr Arbeitsblatt unter CC-BY-ND veröffentlichen kann.

Tipp: Bedenken Sie, dass Personen, die ihre freien Materialien unter eine CC-BY-ND-Lizenz stellen, nicht möchten, dass Änderungen vorgenommen werden. Sie sollten also auch, wenn Sie das Material im Rahmen des Zitatrechts und der Schrankenregelung nutzen möchten, unbedingt zuerst Kontakt mit der [Stabstelle Recht der Philipps-Universität Marburg](#) aufnehmen.

Bei der Wahl von ND als Lizenzzusatz ist relevant, dass dieser Zusatz Unsicherheiten auf Seiten der Nutzenden des Materials hervorrufen kann. Viele Nutzende sind sich unsicher, welche Änderungen hierunter fallen. Während eine Übersetzung zum Beispiel eine Veränderung ist, ist eine redaktionelle Anpassung, wie eine Korrektur von Rechtschreibfehlern keine. Eine Übersicht über die Problemstellungen finden Sie auch im entsprechenden OER-Info Beitrag. <https://open-educational-resources.de/oer-veraendern-und-richtig-lizenzieren>.

Neben diesen Unsicherheiten verhindert ND auch eine Weiterentwicklung des Materials, da dieser Lizenzzusatz die Freiheit von OER zur Verarbeitung und weiterer Veröffentlichung untersagt. Wir empfehlen daher, diese Lizenz eher nicht zu verwenden.

Info: Da eine nachträgliche Änderung einer Lizenz zwar theoretisch möglich, praktisch jedoch mit Problemen verbunden ist, sollte die Erstvergabe der Lizenz gut überlegt sein. Im Zweifel kann über die Unterstützungsangebote zum Thema OER eine Beratung dazu in Anspruch genommen werden.

Verbindliche juristische Aussagen sind ausschließlich von der Stabsstelle Recht zu erhalten.

Zusätzliche Hinweise zur Bereitstellung von OER

Zugänglichkeit zu Bildungsinhalten hat mehrere Dimensionen. Neben der Bereitstellung des Materials gehören zum Beispiel auch die Barrierearmut, die einfache Nachnutzbarkeit (z.B. durch

offene Dateiformate oder feingranulare Bereitstellung der Inhalte) und die Transparenz über die Herkunft der Bestandteile des Materials dazu. In diesem Abschnitt möchten wir Ihnen noch ein paar Hinweise dazu geben, wie Sie die fünf V-Freiheiten auch im Sinne dieser Dimensionen gut schaffen können.

Kennzeichnung des Materials

Unabhängig davon, welche Lizenz gewählt wird, müssen Sie Materialien, die zum Download zur Verfügung stehen, mit einem entsprechenden Hinweis auf die Lizenz des Materials versehen. Wenn Sie im OER-Bereich der Philipps-Universität Marburg Material hochladen, müssen Sie dieses mit einer freien Lizenz versehen, die in den Objektmetadaten gespeichert wird. Dritte können sich von dort Ihr Material herunterladen und weiternutzen. Damit das heruntergeladene Material weiterhin leicht als frei lizenziert erkennbar ist, muss der Lizenzhinweis auf allen Materialien sichtbar angebracht werden. So ist die Lizenz unabhängig von den Objektmetadateien sichtbar, beispielsweise auf PDFs oder Folien.

Tip: Versuchen Sie immer, den Hinweis so nah am Material anzubringen wie möglich. In Textdokumenten und PDFs kann dies ein wie oben beschriebener Hinweis sein; wenn Sie einen Podcast oder eine ähnliche Audiodatei veröffentlichen, bietet es sich an, in der Einleitung die Veröffentlichung als OER und die gewählte Lizenz einzusprechen.

TULLU-Zitierweise

Falls Sie für die Erstellung Ihrer OER bereits existierendes Material verwendet haben, müssen Sie dieses natürlich angeben. Für das Zitieren von OER hat sich die TULLU-Zitierweise etabliert. Die Formel kann als Hilfestellung dienen, um sich zu merken, welche Informationen Nutzende brauchen, um bei der Nutzung Sicherheit und Transparenz zu erfahren. Die Formel steht für:

- T: Titel (Wie lautet der Name des Materials?)
- U: Urheberin oder Urheber (Wer hat das Material erstellt?)
- L: Lizenz (Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt?)
- L: Link (Wo finde ich das Material?)
- U: Ursprungsort (Woher stammt das Material ursprünglich?)

Ilias-Objekte

Da die Bereitstellung von OER an der Philipps-Universität über Ilias erfolgt, möchten wir an dieser Stelle einige Hinweise geben, welche Arten von Ilias-Objekten sich für OER besonders gut eignen. Feingranulare Ilias-Objekte lassen sich bislang leichter teilen und verarbeiten als großformatigere Ilias-Objekte wie vollständige Ilias-Kurse. Unter feingranularen Materialien verstehen wir einzelne, für einen Kurs verwendete Materialien wie einzelne Arbeitsblätter, Video- oder Audiodateien oder Lernmodule. Ilias-Kurse können bislang nur mittels der Verwendung von Exportdateien auf andere Ilias-Plattformen eingespielt werden. Hierbei können zusätzliche Probleme auftreten, da Plug-Ins wie Lernfortschritt und Badges möglicherweise nicht mitkopiert werden. Daher empfehlen wir feingranulare Ilias-Objekte.

Beachten Sie, dass für die Lehre andere Gesetze gelten als für OER. Da OER eine weltweite Veröffentlichung ist, greifen andere Gesetze als für Seminare, die Sie beispielsweise als Lehrbeauftragte*r an einer Universität durchführen. Insbesondere entfällt die Schrankenregelung.

Tip: Statt Materialien wie Aufsätze oder Ausschnitte aus Büchern so in Ihre OER einzubinden, wie Sie das vielleicht für eine interne Lehrveranstaltung machen würden, verweisen Sie auf geeignetes

Material, beispielsweise folgendermaßen: „Hierzu eignet sich besonders folgender Text zu Lektüre...“.

Dateiformate

Was die Dateiformate anbelangt, empfehlen wir die Verwendung möglichst offener Formate, die Weiterverarbeitung und -verwendung als auch die Nutzbarkeit zu erleichtern. Offene Formate sind solche, die die Verwendung und Verarbeitung des Materials mit möglichst weit verbreiteten, verfügbaren und zugänglichen Programmen ermöglichen. Hier kann sich die Überlegung auf die Nutzung von lokal installierten Programmen oder auf die Nutzung von reinen Webanwendungen beziehen. Über das Internet zugängliche Formate wie 3D-Rundgänge sind zwar sehr zugänglich, da sie nur einen Internetzugang erfordern, in der Bearbeitung erfordern sie allerdings meist recht spezielle Software. Wir empfehlen daher, bei der Erstellung der Materialien bereits mit möglichst weitverbreiteten Dateiformaten zu arbeiten.

Neben der Zugänglichkeit der Dateiformate spielt für die nachhaltige Nutzbarkeit von OER auch deren Langlebigkeit eine Rolle. Einige Dateiformate sind geeigneter für eine langfristige Bereitstellung von OER als andere.

Für Text- oder Präsentationsdateien empfehlen wir eher Open-Document-Formate (ODF) wie beispielsweise .odt (für Textdateien) oder .opt (für Präsentationen). Die meisten Office-Programme lassen eine Speicherung in diesem Dateiformat zu. ODF sollen den Austausch von Dokumenten unabhängig von bestimmten Programmen ermöglichen. Unter Umständen sind Layout und Formatierung bei diesen Dateien nicht identisch, wenn sie mit verschiedenen Programmen oder Geräten genutzt werden und Nutzenden entsprechende Anwendungen fehlen. Teilweise lässt sich dem einfach vorbeugen, beispielsweise, indem möglichst weit verbreitete Schriften wie Arial und Times verwendet werden. (Weiterführend hilfreich zu Schriftarten: <https://open-educational-resources.de/texte-und-schriftarten>.) PDF-Dateien haben zwar im Gegensatz zu ODT-Dateien den Vorteil, dass Layout und Formatierungen immer gleich aussehen, in Bezug auf OER ist dies allerdings eher von Nachteil, da PDF-Dateien nur mit Aufwand bearbeitbar sind und damit die freie Bearbeitung des Materials erschweren können.

Tipp: Verwenden Sie für Ihre OER möglichst offenen Datei-Formate wie .pdf oder .odf, sofern das Material dafür geeignet ist, um die Weiterverarbeitung Ihrer OER zu erleichtern. Welches Dateiformat für eine bestimmte OER geeignet ist, obliegt der Entscheidung der Erstellenden. Grundsätzlich ist auch möglich, eine PDF zur Anschauung und eine ODF für die Weiterverarbeitung bereitzustellen.

Hinweis zu in Kooperation erstellten OER

Bei in Kooperation mit mehreren Personen (als Miturheber oder Miturheberinnen) erstellten OER liegt die Verantwortung für die Inhalte des OER-Materials bei allen beteiligten Personen gleichermaßen. Das heißt auch, dass sich alle beteiligten Personen über die zur Veröffentlichung genutzten Lizenz einig sein müssen und alle gleichermaßen für die Einhaltung des Urheberrechts verantwortlich sind.

Zudem handelt es sich bei OER um Veröffentlichungen; daher ist es unerlässlich, dass bei in Kooperation erstellten OER die Erlaubnis zur Veröffentlichung sowie die Zustimmung zur gewählten Lizenz aller Urhebenden vorliegt.

DOI

DOI steht für digital object identifier und wird verwendet, um die Auffindbarkeit digitaler Objekte (Aufsätze, Bilddateien etc.) zu erleichtern. Grundsätzlich können DOI auch für OER verwendet werden, da es sich bei diesen ebenfalls um digitale Objekte handelt. An der Philipps-Universität können DOI für OER über das Forschungsdatenrepositorium (data_UMR) vergeben werden. Damit geht einher, dass die entsprechenden OER sowohl auf der Ilias-Plattform als auch im Repositorium der data_UMR abgelegt werden.

DOI können nur sinnvoll für ein bestimmtes Objekt vergeben werden und können benutzt werden, um eine bestimmte OER an einem bestimmten Ort aufzufinden. Mit Änderungen an dieser OER oder durch das Hochladen dieser OER handelt sich nicht mehr um dasselbe Objekt an demselben Ort und es sollte eine neue DOI vergeben werden. DOI eignen sich unserer Auffassung daher also insbesondere nicht, um den Änderungsprozess an einer OER nachzuvollziehen.

Ab welchem Änderungsgrad ein Objekt eine neue DOI bekommen sollte, ist zudem nicht eindeutig festgelegt; eine Änderung der DOI empfiehlt sich nach einer weitreichenden Änderung des Objekts oder um verschiedene Versionen des Objektes zu unterscheiden. („As a general rule, if the change is substantial and/or it is necessary to identify both the original and the changed material, then it is wide to assign a new DOI name“; „Generell gilt: Wenn die Änderung wesentlich ist und/oder es notwendig ist, sowohl das ursprüngliche als auch das geänderte Material zu identifizieren, dann ist es sinnvoll, einen neuen DOI-Namen zu vergeben.“, vgl. <https://www.doi.org/the-identifier/resources/faqs>)

Verwendung des Logos der Universität

Wenn Sie das Logo der Universität verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Hochschulkommunikation.

Barrierearmut

Freie Zugänglichkeit zu Inhalten bedeutet auch die Reduzierung von Barrieren. An der Philipps-Universität Marburg werden sämtliche Informationen zur digitalen Barrierearmut im zugehörigen Portal gesammelt: <https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/digitale-barrierefreiheit>

Unterstützungsangebote

Wir bieten verschiedene Unterstützungsangebote für die Erstellung, Bereitstellung und Nutzung von OER.

Wir bieten Unterstützung bei der Produktion und Qualitätsoptimierung von OER, falls Erstellende eine solche in Anspruch nehmen möchten. Qualitätsstandards sind uns wichtig, Qualität ist jedoch immer subjektiv. Zudem erfordert die Vielfältigkeit von OER unterschiedliche Herangehensweisen. Aspekte, die dennoch immer beachtet werden können, sind wissenschaftliche Standards, dem Inhalt angemessene Aktualität und Barrierearmut. Was die Qualität einer OER ebenfalls steigern kann, ist eine Kontextualisierung des Materials in dem Sinne, dass Angaben gemacht werden dazu, in welchem Rahmen das Material entstanden ist und für welche Zielgruppen es Erstellenden besonders geeignet erscheint.

Wir stellen die benötigte Infrastruktur für die Nutzung, Produktion und Bereitstellung von OER zur Verfügung. Ist von den Erstellenden die Bereitstellung von OER an der Philipps-Universität Marburg

gewünscht, so erfolgt diese über die Lernplattform Ilias. Hierzu bieten wir unseren Angehörigen Unterstützungsangebote für die technischen Aspekte der Bereitstellung von OER.

Wir bitten um Beachtung, dass wir über Ilias zwar die Bereitstellung von OER gewährleisten können, Erstellende die Langzeitspeicherung ihrer OER-Materialien aber eigenverantwortlich gewährleisten sollten.

Wir sorgen für die Sichtbarkeit der OER-Produkte unserer Angehörigen. Dazu gehört neben unserer eigenen OER-Sammlung die Anbindung der dort vorhandenen Inhalte an überregionale Suchmaschinen.

Zudem begrüßen und fördern wir die Teilnahme unserer Angehörigen an Wettbewerben oder Ausschreibungen zum Thema OER.

Glossar

Datenschutz

Datenschutz soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten vor unerlaubter Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe geschützt sind.

Der sparsame Umgang mit Personendaten ist per Gesetz vorgeschrieben. Versuchen Sie, auf Personendaten komplett zu verzichten. Wenn sich die Verwendung von Personendaten nicht vermeiden lässt, muss vor der Veröffentlichung von Personendaten eine fundierte, schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person eingeholt werden, sodass die Person der Veröffentlichung unter der für das Gesamtmaterial geplanten Lizenz ausdrücklich zustimmt. Teil dieser Einverständniserklärung ist auch das Recht, diese zurückzunehmen.

Eine einfache Lösung ist zum Beispiel das Verlinken auf die Homepage der Person, statt die dort aufzufindenden Personendaten direkt in das OER-Material aufzunehmen oder anonymisieren Sie sämtliche personenbezogenen Daten, sodass die Person nicht erkennbar wird, wenn die Daten nicht unbedingt für das Material notwendig sind.

Markenrecht

Das Markenrecht bezieht sich auf das Recht, Marken zu schützen, die dazu dienen, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Marken können beispielsweise aus Wörtern, Logos, oder Slogans bestehen.

Nutzungsrecht

Im universitären Kontext gelten besondere Regeln für die Nutzungsrechte an Werken, die sich darauf auswirken können, ob sie als OER veröffentlicht werden dürfen. Diese Regelungen beruhen beispielsweise darauf, ob das Werk im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstanden ist. Arbeitgeber haben nämlich in der Regel Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen solcher Verhältnisse geschaffen wurden.

Für verschiedene Gruppen an der Universität gelten spezifische Regelungen:

Wissenschaftliche Mitarbeitende:

Die Hochschule hat normalerweise Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an Werken ihrer Mitarbeitenden, insbesondere wenn sie zum Kernarbeitsbereich gehören, ich sie also zur Erfüllung meiner arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten erschaffen habe und sie auf Anweisung des/der Vorgesetzten entstanden sind. Für selbstständige Arbeiten wie Dissertationen gilt dies nicht.

Hochschullehrende:

In der Regel sind Hochschullehrende (ordentliche und Honorarprofessorinnen und -professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrbeauftragte) selbst Inhaber der Rechte an ihren Werken und die Hochschule erhält keine automatischen Nutzungsrechte. Es sei denn, spezifische Vereinbarungen wurden getroffen. Auch kann etwas anderes gelten, wenn Drittmittel involviert sind.

Studierende:

Studierende haben in der Regel alleinige Nutzungsrechte an ihren Werken, es sei denn, sie sind als studentische Hilfskräfte angestellt und erstellen im Rahmen dieser Tätigkeit Werke, dann gilt das oben bei den wissenschaftlich Mitarbeitenden Gesagte.

Spezielle Regelungen bei Drittmitteln:

Bei Werken die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder als Auftragsforschung entstehen, können die Förderbedingungen oder die vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Vorgaben für die Veröffentlichung und die Nutzungsrechte enthalten. Dies kann auch auf das o.g. Hochschullehrendenprivileg Einfluss haben.

Ob dem Arbeitgeber also ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, muss stets im Einzelfall beurteilt werden.

Klären Sie bitte mit den relevanten Personen und Stellen, dass einer Veröffentlichung als OER nichts im Wege steht.

Recht an eigenem Bild und eigener Stimme

Das Recht am eigenen Bild ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und regelt, dass die abgebildete Person selbst entscheiden kann, ob und wie ihr Abbild veröffentlicht wird. Daher müssen OER-Erstellende für die Nutzung von Bildern, die Personen abbilden, bis auf wenige Ausnahmefälle (s.u.) zwingend deren Zustimmung einholen. Dieses Einverständnis sollte schriftlich erfolgen und die abgebildete Person muss ausdrücklich der Veröffentlichung des Bildmaterials unter der für das Gesamtmaterial geplanten Lizenz zustimmen. Das Recht am eigenen Bild beinhaltet zudem, dass die abgebildete Person ihre Zustimmung zur Veröffentlichung der Bilder jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückziehen kann. Dieses Recht ist auf das Recht an der eigenen Stimme übertragbar.

Es gibt hier zwar Ausnahmen, beispielsweise für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder für Bilder von öffentlichen Versammlungen, auf denen Personen zu sehen sind. Die rechtlich sichere Option ist es jedoch, kein Bildmaterial von Personen zu verwenden. In vielen Fällen können Bilder, auf denen Personen zu erkennen sind, durch solche ersetzt werden, auf denen keine Personen zu erkennen sind.

Tipp: Im Zweifel nutzen Sie Bilder, für die Sie keine Einverständniserklärung benötigen, zum Beispiel Stockfotos. Fotografieren Sie Personen nur, wenn für den Inhalt des Materials zwingend erforderlich ist, dass Personen erkennbar sind. Wenn Sie ihr Material optisch auflockern wollen, nutzen Sie dazu keine Bilder von Personen, um Probleme mit Nutzungsrechten zu vermeiden. In manchen Fällen ist auch möglich, die Verwendung von Bildmaterial zu umgehen, beispielsweise indem per Link auf die Homepage der Person verwiesen wird, statt die dort aufzufindenden Bilder direkt in das OER-Material aufzunehmen, oder in dem Bildmaterial genutzt wird, das symbolisch wirken kann; wie etwa Lernmaterialien an einem Arbeitsplatz statt einer Person an einem Arbeitsplatz, um eine Lernsituation darzustellen.

Schrankenregelung

§60a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sieht vor, dass im Bereich der Lehre an Bildungseinrichtungen innerhalb bestimmter Schranken, urheberrechtsgeschützte Inhalte geteilt werden dürfen. Die Regeln betreffen aber Lehrveranstaltungen mit begrenztem Teilnehmendenkreis. Bei OER handelt es sich um eine weltweite Veröffentlichung, sodass der Kreis der Nutzenden nicht mehr begrenzt ist. Somit ist §60a für OER nicht zutreffend.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum. Der Schöpferin beziehungsweise dem Schöpfer eines Werkes werden damit bestimmte Rechte in der Nutzung und Veröffentlichung ihres beziehungsweise seines Werkes gewährt, die ihr beziehungsweise ihm allein zukommen. Als Urheberin beziehungsweise Urheber in Deutschland ist es möglich, die Nutzungsrechte an einem Werk abzugeben, nicht aber die Urheberschaft.

Zitatrecht

Das Zitatrecht nach § 51 UrhG bezieht sich auf die Möglichkeit, in einem neuen Werk Teile eines bereits existierenden Werkes zu verwenden, ohne gegen Urheberrecht zu verstoßen. Das Zitatrecht erlaubt es, Ausschnitte, Passagen oder Teile eines Werkes in einem neuen Kontext zu zitieren oder zu verwenden, solange diese Verwendung bestimmte Kriterien erfüllt. Entscheidend ist bei der Nutzung auf der Grundlage des Zitatrechts, dass eine geistige Auseinandersetzung mit dem Werk stattfindet. Das bedeutet, es muss eine „innere Verbindung“ zwischen dem zitierten und dem zitierenden Werk bestehen (sog. Belegfunktion). Im Rahmen des Zitatrechts darf nur so viel übernommen werden, wie für eine sachgerechte Wahrnehmung des Zitatrechts erforderlich ist. Nutzungen jenseits des Zitatzweckes, wie z.B. ausschließlich zum „aufhübschen“, sind nicht gestattet. Verpflichtend ist eine detaillierte Quellenangabe nach § 63 UrhG. Das Werk muss zudem veröffentlicht sein.

Die Grundregel lautet also, dass ein Zitat immer dann gestattet ist, wenn es einem konkreten Zweck dient, der Zweck auch den Umfang des Zitats rechtfertigt, das fremde Werk oder der fremde Werkteil nicht verändert und die Quelle korrekt angegeben wird.